

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **I. Allgemeines:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient primär der Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen. Gleichzeitig wird mit diesem Gesetzesentwurf der korrespondierenden Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung der Endenergieeffizienzrichtlinie entsprochen.

Weiters sollen Bestimmungen der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die insbesondere die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand betreffen, im neuen Landes-Energieeffizienzgesetz umgesetzt werden.

Nach Art. 7 Abs. 7 der Landesverfassung bekennt sich das Land Vorarlberg zum Klimaschutz. Zu diesem Zweck fördert das Land Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien; den Betrieb von Atomanlagen lehnt es ab.

Auf die einstimmige EntschlieÙung des Landtages vom 9. Juli 2009 betreffend ein energieautonomes Vorarlberg wird hingewiesen: Ein energieautonomes Vorarlberg ist das langfristige strategische Ziel der Vorarlberger Landespolitik.

Das neue Landes-Energieeffizienzgesetz entspricht diesen Zielen und Grundsätzen.

#### **1. Ziel und wesentlicher Inhalt:**

1.1 Die Richtlinie 2006/32/EG sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten einen nationalen Energieeinsparrichtwert von 9 % - bezogen auf das 9. Jahr der Anwendung der Richtlinie – festlegen, welcher auf Grund von Energieeffizienzmaßnahmen zu erreichen ist (im Zeitraum von 9 Jahren sind dadurch 9 %, gerechnet vom durchschnittlichen inländischen Jahresendenergieverbrauch der letzten 5 Jahre, einzusparen). Dieser Energieeinsparrichtwert wird nach den Vorschriften und der Methodik in Anhang I und II der Richtlinie in absoluten

Zahlen (TWh) gerechnet. Für die Messung der Überprüfung der Energieeinsparungen ist in Anhang IV der Richtlinie ein Rahmen festgelegt.

Der für Österreich errechnete Einsparrichtwert beträgt 80,4 PJ (28,94 TWh), der bis zum 31.12.2016 zu erreichen ist. Als Zwischenziel wurde ein nationaler Energieeinsparrichtwert von 17,9 PJ (4,97 TWh) für den 31.12.2010 festgelegt (siehe dazu Art. 2 der Art. 15a B-VG Vereinbarung zur Umsetzung der Endenergieeffizienzrichtlinie).

Auch die neue Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz sieht die Festlegung eines nationalen Energieeffizienzzieles als Richtwert vor (ausgedrückt auch als absoluter Wert des Primärenergieverbrauchs und des Endenergieverbrauchs im Jahre 2020).

Die Landesregierung kann nach § 3 des Entwurfs bezogen auf das Land Vorarlberg einen eigenen Energieeinsparrichtwert festlegen, wobei der oben genannte nationale Energieeinsparrichtwert zu berücksichtigen ist.

Die EU hat sich vorgenommen, bis Ende 2020 EU-weit den Anteil der erneuerbaren Energiequellen auf 20% zu erhöhen, die CO<sub>2</sub>-Emissionen um 20% zu reduzieren und die Energieeffizienz um 20% zu erhöhen (20-20-20-Ziel). Die Richtlinie 2009/28/EG sieht für Österreich vor, dass bis Ende 2020 ein Anteil von Energie aus erneuerbaren Energiequellen von mindestens 34% zu erreichen ist. Um dieses ambitionierte Ziel erreichen zu können, muss der Energieverbrauch auf das Niveau des Jahres 2005 reduziert werden. Es werden daher österreichweit enorme Anstrengungen zur Erhöhung der Energieeffizienz erforderlich sein.

Jeder Mitgliedstaat hat Programme mit Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz festzulegen (Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie) und der Kommission insgesamt 3 Energieeffizienz-Aktionspläne (EEAP) vorzulegen. Auch die neue Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz sieht nationale Energieeffizienz-Aktionspläne vor.

Nach § 5 des Entwurfs hat die Landesregierung einen Energie-Aktionsplan des Landes zu erstellen, der u.a. die im Wirkungsbereich des Landes und der Gemeinden vorgesehenen Energieeffizienzmaßnahmen enthält und regelmäßig fortzuschreiben ist. Bei der Erstellung des Planes ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Der Energie-Aktionsplan des Landes ist Teil des nationalen Energieeffizienz-Aktionsplanes, der der Europäischen Kommission zu übermitteln ist.

Beispiele für geeignete Energieeffizienzmaßnahmen sind im Anhang III der Richtlinie bzw. im Anhang zu Art. 3 Abs. 2 der Art. 15a B-VG Vereinbarung angeführt.

Die Energieeinsparungen sind zu messen und zu überprüfen (vgl. §§ 6 und 7 des Entwurfs).

1.2 Der öffentliche Sektor hat eine Vorbildfunktion. Der 3. Abschnitt des Energieeffizienzgesetzes enthält daher besondere Anforderungen für öffentliche Einrichtungen.

Damit wird insbesondere den Anforderungen von Art. 5 der Richtlinie 2006/32/EG (Vorbildfunktion vor allem im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe) sowie von Art. 9 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2010/31/EG und Art. 13 Abs. 5 der Richtlinie 2009/28/EG (gebäudebezogene Maßnahmen; Niedrigstenergiegebäude) entsprochen.

1.3 Der 4. Abschnitt des Energieeffizienzgesetzes enthält besondere Anforderungen für Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energieeinzelhandelsunternehmen, insbesondere Pflichten zur Datenbereitstellung.

1.4 Die Mitgliedstaaten treffen nach der Richtlinie 2006/32/EG umfassende Informationspflichten. Sie haben sicherzustellen, dass Informationen über Energieeffizienzmechanismen und die festgelegten finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen transparent sind und den Marktteilnehmern umfassend zur Kenntnis gebracht (Art. 7 Abs. 1) und dass geeignete Bedingungen und Anreize geschaffen werden, damit die Marktbeteiligten den Endverbrauchern mehr Informationen und Beratung über Endenergieeffizienz zur Verfügung stellen (Art. 7 Abs. 2). Weiters haben die Mitgliedstaaten potentiellen Abnehmern von Energiedienstleistungen Musterverträge für diese Finanzinstrumente zur Verfügung zu stellen (Art. 9 Abs. 2). Im 5. Abschnitt des Energieeffizienzgesetzes sind die entsprechenden Regelungen vorgesehen.

Außerdem sind in Umsetzung von Art. 13 der Richtlinie 2010/31/EU in § 18 des vorliegenden Entwurfs Bestimmungen über den Aushang von Energieausweisen bei Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr vorgesehen.

1.5 Der 6. Abschnitt des Energieeffizienzgesetzes enthält Bestimmungen über die Registrierung von Energieausweisen in einer Energieausweisdatenbank, die Übermittlung von Energieausweisdaten an das zentrale Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) sowie Bestimmungen über einen möglichen Kostenersatz für die Registrierung.

Weiters ist – entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2010/31/EU – die Pflicht zur regelmäßigen Inspektion von Heizungsanlagen und Klimaanlage durch qualifiziertes und unabhängiges Fachpersonal vorgesehen.

Die ausgestellten Inspektionsberichte über Heizungs- und Klimaanlage und die oben erwähnten Energieausweise sind stichprobenhaft regelmäßig zu überprüfen (Einrichtung eines unabhängigen Kontrollsystems).

## 2. Kompetenzen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG. Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie nach Art. 15 Abs. 1 B-VG im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Energieeffizienz/Energiesparen bzw. die Senkung des Energieverbrauchs fällt nach Art. 15 Abs. 1 B-VG grundsätzlich – da bzw. soweit eine ausdrückliche Bundeskompetenz fehlt – in die Zuständigkeit der Länder. Die Gewerberechtskompetenz des Bundes bietet keine Grundlage für Regelungen über Energieeinsparung, da es sich dabei nicht mehr um spezifisch gewerbepolizeiliche, sondern um wirtschaftslenkende Regelungen handelt (vgl. dazu VfSlg. 10.831/1986 betreffend Energiesparstandards in der GewO und VfSlg. 17.022/2003 betreffend die Bestimmung des § 77a Abs. 1 Z 2 GewO über die effiziente Verwendung von Energie). Andere Bundeskompetenzen (z.B. Kraftfahrwesen oder Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt nach Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG) können gegebenenfalls eine Kompetenz zur Erlassung von Energiesparvorschriften im betreffenden Bereich mit einschließen. Geht es um den Betrieb einer elektrischen Anlage oder eines elektrischen Betriebsmittels, sind bundesrechtliche Regelungen über Energiesparen/Energieeffizienz gestützt auf die Verfassungsbestimmung des § 8 Abs. 1 und 4 des Elektrotechnikgesetzes 1992 zulässig. Weiters sind bundesrechtliche Regelungen möglich, die zwar nicht die Energieeffizienz als solche zum Gegenstand haben - und an andere, ausdrückliche Kompetenztatbestände (des Bundes) anknüpfen -, sich aber indirekt über das Verhalten der Normadressaten energiesparend auswirken.

In § 1 Abs. 4 des Entwurfs wird klargestellt, dass dieses Gesetz nicht für Angelegenheiten gilt, in denen die Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache ist (vgl. auch das geplante Energieeffizienzgesetz des Bundes, das eine Kompetenzdeckungsklausel enthält).

## 3. Kosten:

Durch eine verbesserte Energieeffizienz können vorhandene Energieeinsparpotentiale ausgeschöpft werden. Dies wirkt sich grundsätzlich positiv auf die (laufenden) Kosten aus.

3.1 Bei Land, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen entstehen jedoch zunächst zusätzliche Kosten durch die Vorbildfunktion, insbesondere bei öffentlichen Auftragsvergaben (§ 9) und durch gebäudebezogene Maßnahmen (§ 10): Bei den Vergaben ist mit einem geringfügigen Mehraufwand durch die Bedachtnahme auf die Energieeffizienz zu rechnen; auch die Errichtung von Gebäuden als Niedrigstenergiegebäude und die Berücksichtigung der Energieeffizienz bei der Renovierung von Gebäuden wird zunächst zu etwas höheren Kosten führen. Diese zusätzlichen Kosten lassen sich im Einzelnen vorab nur schwer quantifizieren. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die allfälligen Mehraufwendungen durch die Energieeinsparungen während des gesamten Lebenszyklus wieder ausgleichen werden.

Im Übrigen wird es bei den Gebietskörperschaften durch das Energieeffizienzgesetz zu keinen nennenswerten Mehraufwendungen kommen, da schon derzeit vermehrt Energieeffizienzmaßnahmen gesetzt und finanziert werden (etwa im Rahmen des Landeshochbaus, der Wohnbauförderung oder über das Energieinstitut); dies gilt auch für die Öffentlichkeitsarbeit und die Energieberatung.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den unter Einbindung aller vier Landtagsfraktionen erarbeiteten Maßnahmenplan „Schritt für Schritt zur Energieautonomie in Vorarlberg – 101 enkeltaugliche Maßnahmen“ (Beilage 130/2011) hingewiesen. Die dort bereits vorgesehenen Maßnahmen werden in den nach § 5 des Entwurfs zu erstellenden Energie-Aktionsplan des Landes einfließen.

3.2 Die Erstellung des Energie-Aktionsplanes (§ 5), die Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen (§ 6) und die entsprechenden Berichte (§ 7) sind in der Richtlinie 2006/32/EG vorgesehen.

Für die Erstellung des Energie-Aktionsplanes (mindestens alle fünf Jahre) ist - wenn dabei auf bereits vorhandene Daten und bestehende Strategien aufgebaut werden kann (Normalfall) - jeweils mit einem Vollzugaufwand von rund 120 Stunden auf Akademikerniveau (Gehaltsklasse 21, Gehaltsstufe 3) zu rechnen, das sind rund 10.200,-- Euro. Hinzu kommt ein Aufwand für die externe Begleitung in Höhe von rund 10.000,-- Euro.

Für die jährliche Messung und Überprüfung der Energieeinsparungen sowie den entsprechenden Bericht ist mit einem geschätzten Aufwand von rund 80 Stunden auf Akademikerniveau (Gehaltsklasse 21, Gehaltsstufe 3) zu rechnen, das sind rund 6.800,-- Euro. Hinzu kommt ein Aufwand für die externe Begleitung in Höhe von rund 10.000,-- Euro.

3.3 Die in § 19 des Entwurfs vorgesehene Energieausweisdatenbank des Landes verursacht keine zusätzlichen Kosten für das Land, da sie schon eingerichtet wurde. Außerdem kann nach § 20 des Entwurfs ein Kostenersatz für die Registrierung von Energieausweisen vorgesehen werden.

Im Übrigen hat das Land aufgrund der vorgesehenen Regelungen in § 19 des Energieeffizienzgesetzes künftig einen *unentgeltlichen* Online-Zugriff (zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben nicht kommerzieller Art) auf alle Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister des Bundes, die Gemeinden des Landes betreffen (Daten gemäß Abschnitt A bis H der Anlage zum GWR-Gesetz: Adressen aller Grundstücke, Gebäude und sonstigen Nutzungseinheiten, Merkmale der Gebäude, Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten etc.). Dies ist in Art. 1 § 7 Abs. 2 Z. 1 iVm § 11 Abs. 6 des GWR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 125/2009, so vorgesehen. Dadurch kommt es für das Land zu Kosteneinsparungen, da solche Daten bislang entgeltlich erworben werden mussten.

3.4 Durch die von der Richtlinie 2010/31/EU verlangte Einrichtung eines unabhängigen Kontrollsystems für Energieausweise und Inspektionsberichte über Heizungsanlagen und Klimaanlagen (§ 21) kommt es zu zusätzlichen Kosten beim Land.

Unter der Annahme, dass jährlich 1 % der ausgestellten Energieausweise überprüft werden (das sind ca. 150 Energieausweise pro Jahr) und einem Zeitaufwand von durchschnittlich 2 Stunden auf Akademikerniveau pro Energieausweis ist mit Kosten von rund 25.500,-- Euro pro Jahr zu rechnen. Hinzu kommt ein einmaliger Aufwand für die Einrichtung des Kontrollsystems (Kontrollkonzept, Softwareadaptionen bei der bestehenden Energieausweisdatenbank) in Höhe von voraussichtlich rund 20.000,-- Euro.

Bei den Heizungsanlagen und Klimaanlagen werden schätzungsweise mindestens 100 Inspektionsberichte pro Jahr zu überprüfen sein, sodass bei einem angenommenen Zeitaufwand von durchschnittlich 2 Stunden auf Akademikerniveau mit Kosten von jährlich rund 17.000,-- Euro zu rechnen ist. Hinzu kommt ein einmaliger Aufwand für die Einrichtung des Kontrollsystems in Höhe von mindestens 100.000,-- Euro (Kontrollkonzept, Aufbau einer Datenbank); dabei ist zu berücksichtigen, dass die erwähnte Datenbank über die zu erfassenden Heizungs- und Klimaanlagen auch für andere Zwecke (Emissionskataster, Luftreinhaltung, Klimaschutz) konzipiert und genutzt werden kann.

3.5 Folgende direkte externe Kosten können anfallen:

a) Durch die Pflicht zur Datenbereitstellung nach § 13 können für die betroffenen Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energieeinzelhandelsunternehmen zusätzliche

Kosten entstehen. In aller Regel wird es sich bei den jährlich zu übermittelnden aggregierten statistischen Daten um (Energieverbrauchs)Daten handeln, die bereits erfasst sind, sodass sich die zusätzlichen Kosten in Grenzen halten.

b) Durch die Pflicht zur Information der Endverbraucher (§ 14) entstehen für die betreffenden Unternehmen in aller Regel keine zusätzlichen Kosten, da diese Information bereits nach ElWOG und Gaswirtschaftsgesetz zu tätigen sind. Im Übrigen ist die Information des Endverbrauchers im Rahmen der Abrechnung des Energieverbrauches möglich und somit wenig kostenintensiv.

c) Die Energieausweisersteller bzw. die Bauherren, die eine Energieausweiserstellung beauftragen, haben Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung des Energieausweises in der Energieausweisdatenbank (in der der Energieausweis generiert wird), zu tragen, falls von der Ermächtigung zur Festlegung eines Kostenersatzes nach § 20 Gebrauch gemacht wird. Diese Kosten bewegen sich in einem Rahmen von rund 25 Euro für einen Energieausweis für ein Einfamilienhaus.

d) Die Pflicht zur Inspektion von Heizungs- und Klimaanlage, die den Verfügungsberechtigten der Anlage trifft, verursacht keine zusätzlichen Kosten, da diese Pflichten schon bisher bestanden haben (vgl. die Bestimmungen des 4. Abschnitts der Bautechnikverordnung, LGBI. Nr. 84/2012) und nur in dieses Gesetz übernommen werden.

#### 4. EU-Recht:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Soweit in diesem Gesetzesentwurf auf Richtlinien verwiesen wird, sind diese Richtlinien im Falle ihrer Änderung nach Ablauf der Umsetzungsfrist in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

#### 5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu § 1:**

#### *Abs. 1:*

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Effizienz der Energienutzung (Energieeffizienz) zu steigern bzw. zu verbessern und Energieeinsparungen zu bewirken (§ 1 Abs. 1 lit. a des Entwurfs; siehe dazu insb. auch § 3 über den Energieeinsparrichtwert und § 5 über den Energie-Aktionsplan des Landes).

„Energieeffizienz“ ist das Verhältnis von Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zu Energieeinsatz (Art. 3 lit. b der Richtlinie 2006/32/EG).

Unter „Energie“ sind alle handelsüblichen Energieformen zu verstehen, einschließlich Elektrizität, Erdgas (einschließlich verflüssigtem Erdgas) und Flüssiggas, Brennstoff für Heiz- und Kühlzwecke (einschließlich Fernheizung und –kühlung), Stein- und Braunkohle, Torf, Kraftstoffe (ausgenommen Flugzeugtreibstoffe und Bunkeröle für die Seeschifffahrt) und Biomasse (Art. 3 lit. a der Richtlinie 2006/32/EG).

Ziel dieses Gesetzes ist es auch, die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern (§ 1 Abs. 1 lit. b des Entwurfs).

Mit erneuerbaren Energien bzw. „Energie aus erneuerbaren Quellen“ ist Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen gemeint, d.h. Wind, Sonne, aerothermische, geothermische, hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas (siehe § 2 lit. e des Entwurfs; Art 2 Z. 6 der Richtlinie 2010/31/EU und Art. 2 lit. a der Richtlinie 2009/28/EG).

Die Förderung der nachhaltigen Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des Zieles nach § 1 dieses Gesetzes dient auch der Erreichung des nationalen Gesamtzieles nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/28/EG.

#### *Abs. 2:*

Der Abs. 2 ist vor dem Hintergrund der Entschließung des Landtages vom 9. Juli 2009 betreffend ein energieautonomes Vorarlberg zu sehen.

Langfristig – bis zum Jahre 2050 – soll in Vorarlberg Energieautonomie erreicht werden.

Der von Landtag am 14.11.2011 zur Kenntnis genommene Maßnahmenplan „Schritt für Schritt zur Energieautonomie in Vorarlberg – 101 enkeltaugliche Maßnahmen“ umfasst Maßnahmenvorschläge bis 2020.

„Energieautonomie“ in Vorarlberg heißt: Die Energieversorgung in Vorarlberg soll auf einer nachhaltigen Basis, d.h. unter weitgehendem Verzicht auf fossile Energieträger erfolgen; dadurch soll die Energieabhängigkeit vom Ausland maßgeblich reduziert werden. Die Bilanz von Energieimporten und Energieexporten soll ausgeglichen sein, es soll also letztlich so viel Energie in Vorarlberg selbst erzeugt werden, wie in Vorarlberg verbraucht wird.

**Abs. 3:**

Es wird klargestellt, dass andere landesrechtlichen Vorschriften, die eine Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparungen oder die Förderung erneuerbarer Energien zum Ziel haben, durch dieses Gesetz unberührt bleiben (vgl. z.B. die wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen; die baurechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der Bautechnikverordnung und der Baueingabeverordnung; die elektrizitätsrechtliche Bestimmungen, insbesondere betreffend den Fonds zur Förderung erneuerbarer Energien).

Das vorliegende Gesetz bildet auf Landesebene einen Rahmen für alle Anstrengungen zur Steigerung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien.

**Abs. 4:**

Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit eine Angelegenheit in Gesetzgebung oder Vorziehung Bundessache ist (vgl. insbesondere das geplante Energieeffizienzgesetz des Bundes).

**Zu § 2:**

Der § 2 enthält die wichtigsten Begriffsbestimmungen. Wenn ein Begriff im Landes-Energieeffizienzgesetz nicht eigens definiert wird, ist dieser Begriff gegebenenfalls im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union auszulegen (vgl. insb. die Begriffsbestimmungen in Art. 3 der Richtlinie 2006/32/EG, Art. 2 der Richtlinie 2010/31/EU und Art. 2 der Richtlinie 2009/28/EG).

Unter „Energieausweisen“ (lit. a) sind alle nach landes- oder bundesrechtlichen Bestimmungen erstellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes oder einer Nutzungseinheit zu verstehen. Es werden daher nicht nur die nach Landesrecht erstellten Energieausweise (siehe dazu § 21 Abs. 2 Baugesetz sowie die

Bestimmungen der Baueingabeverordnung über Energieausweise), sondern auch die beim Verkauf oder der In-Bestand-Gabe von Gebäuden oder Nutzungsobjekten aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften vorzulegenden und auszuhändigenden Energieausweise (siehe dazu die Bestimmungen des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes 2012, insbesondere die Begriffsbestimmung in § 2 Z. 3) erfasst.

„Energieausweisersteller“ sind Personen, die zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt ist (vgl. § 19 Abs. 1 des Entwurfs).

Der Begriff der „Energieeffizienzverbesserung“ (lit. b) entspricht dem Art. 3 lit. c der Richtlinie 2006/32/EG.

Der Begriff der „Energieeinsparung“ (lit. c) entspricht dem Art. 3 lit. d der Richtlinie 2006/32/EG.

Der Begriff der „Energieeffizienzmaßnahmen“ (lit. d) entspricht dem Art. 3 lit. h der Richtlinie 2006/32/EG.

Der Begriff der „erneuerbaren Energien“ (lit. e) entspricht Art 2 Z. 6 der Richtlinie 2010/31/EU und Art. 2 lit. a der Richtlinie 2009/28/EG.

Der Begriff der „größeren Renovierung“ (lit. f) entspricht dem Art. 2 Z. 10 lit. a der Richtlinie 2010/31/EU bzw. der Begriffsbestimmung in der OIB-Richtlinie Begriffsbestimmungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik.

Der Begriff des „Niedrigstenergiegebäudes“ (lit. g) entspricht dem Art. 2 lit. Z. 2 der Richtlinie 2010/31/EU. Auf die Verordnungsermächtigung der Landesregierung nach § 10 Abs. 2 des Entwurfs wird hingewiesen.

Der Begriff der „öffentlichen Einrichtungen“ (lit. h) knüpft an die öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Art. 14b Abs. 2 Z. 2 B-VG an bzw. an die Auftraggeber, deren Entscheidungen in einem Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz der Nachprüfung nach dem Vergabenachprüfungsgesetz unterliegen. Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen u.a. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, aber auch landesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper und insbesondere bestimmte – auch privatrechtlich organisierte - Rechtsträger wie z.B. die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH (deren Anteile mehrheitlich vom Land gehalten werden). Nicht erfasst von diesem Begriff bzw. davon ausgenommen sind Sektorenauftraggeber nach § 163 Bundesvergabegesetz 2006; das sind öffentliche Auftraggeber, die eine

Sektorentätigkeit (§§ 167 bis 172 Bundesvergabegesetz 2006) ausüben, also z.B. eine Tätigkeit in den Bereichen Gas, Wärme, Elektrizität oder Wasser.

Die öffentlichen Einrichtungen unterliegen den Bestimmungen des 3. Abschnitts.

**Zu § 3:**

Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2006/32/EG sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten einen nationalen Energieeinsparrichtwert von 9 % - bezogen auf das 9. Jahr der Anwendung der Richtlinie – festlegen, welcher auf Grund von Energieeffizienzmaßnahmen zu erreichen ist (im Zeitraum von 9 Jahren sind dadurch 9 %, gerechnet vom durchschnittlichen inländischen Jahresendenergieverbrauch der letzten 5 Jahre, einzusparen). Der für Österreich errechnete Einsparrichtwert beträgt 80,4 PJ (28,94 TWh); er ist bis zum 31.12.2016 zu erreichen. Dieser nationale Energieeinsparrichtwert wurde in Art. 2 der eingangs erwähnten Art. 15a B-VG Vereinbarung - in Anwendung der Richtlinie 2006/32/EG - festgelegt.

Die Landesregierung kann nach § 3 des Entwurfs bezogen auf das Land Vorarlberg einen gesonderten Energieeinsparrichtwert festlegen; der erwähnte nationale Energieeinsparrichtwert bzw. der von jedem Mitgliedstaat festzulegende Richtwert für ein nationales Energieeffizienzziel nach Art. 3 der (neuen) Energieeffizienzrichtlinie sind dabei entsprechend zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 lit. a und b des Entwurfs).

Die Festlegung eines Energieeinsparrichtwertes für das Land Vorarlberg nach § 3 Abs. 1 hat sich nach den vorhandenen Einsparmöglichkeiten durch geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen im Wirkungsbereich des Landes und der Gemeinden zu richten; der Vorarlberger Gemeindeverband ist vor der Festlegung des Energieeinsparrichtwertes anzuhören.

Bundesmaßnahmen (die nicht aufgrund dieses Gesetzes, sondern nach anderen Bestimmungen getroffen werden) sind bei der Festlegung des Energieeinsparrichtwertes nicht zu berücksichtigen.

Bei der Festlegung des Energieeinsparrichtwertes durch die Landesregierung handelt es sich nicht um eine Verordnung mit rechtsverbindlichem Charakter; der festzulegende Wert ist ein Richtwert (Energieeinsparrichtwert).

#### **Zu § 4:**

Land und Gemeinden haben einen angemessenen Beitrag zur Erreichung der Ziele nach § 1 Abs. 1 bzw. – sofern ein Energieeinsparrichtwert für Vorarlberg festgelegt wurde – zur Erreichung des Energieeinsparrichtwertes nach § 3 Abs. 1 zu leisten.

In Frage kommen sowohl Akte der Privatwirtschaftsverwaltung, die eine Steigerung der Energieeffizienz bewirken, als auch Akte der Gesetzgebung und Vollziehung. Der § 4 Abs. 2 des Entwurfs verweist hinsichtlich geeigneter Energieeffizienzmaßnahmen beispielhaft auf den Anhang zur erwähnten Art. 15a B-VG Vereinbarung. Dieser lautet:

#### **„Anhang zu Art. 3 Abs. 2**

##### **1. Wohn- und Tertiärsektor**

- a) *Heizung und Kühlung (zB Anlagen mit hohem Nutzungsgrad, hocheffiziente Wärmepumpen, neue Kessel mit hohem Wirkungsgrad, Einbau/Modernisierung von Fernheizungs-/Fernkühlungssystemen, Optimierung Regelungs- und Steuerungstechnik, hocheffiziente Umwälzpumpen, bedarfsorientierte Steuerung);*
- b) *Wärmedämmung und Belüftung (Niedrigenergie- und Passivhausstandard im Neubau; kontrollierte Be- und Entlüftungssysteme mit Wärmerückgewinnung; Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand wie zB Dach- und Fassadendämmung, Dämmung der obersten Geschoßdecke, Wärmeschutzverglasung);*
- c) *Warmwasser (zB Installation neuer Geräte, hocheffiziente Speicher, unmittelbare und effiziente Nutzung in der Raumheizung, Energiespararmaturen, Waschmaschinen);*
- d) *Beleuchtung (zB neue effiziente Leuchtmittel und Vorschaltgeräte, bedarfsorientierte Steuersysteme, gezielte Tageslichtnutzung);*
- e) *Kochen und Kühlen (zB neue energieeffiziente Geräte, Systeme zur Wärmerückgewinnung);*
- f) *sonstige Ausrüstungen und Geräte (zB Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, neue effiziente Geräte, bedarfsorientierte Steuerung für eine optimierte Energieverwendung, Minimierung der Energieverluste im Bereitschaftsmodus, Einbau von Kondensatoren zur Begrenzung der Blindleistung, verlustarme Transformatoren, primärseitige Schaltung, etc.);*
- g) *Einsatz erneuerbarer Energien in Haushalten, wodurch die Menge der zugekauften Energie verringert wird (zB solarthermische Anwendungen, Erzeugung von Warmbrauchwasser, solarunterstützte Raumheizung und -kühlung);*

##### **2. Industriesektor**

- a) *Fertigungsprozesse (zB effizienter Einsatz von Druckluft, Kondensat sowie Schaltern und Ventilen, Einsatz automatischer und integrierter Systeme, energieeffizienter Betriebsbereitschaftsmodus);*
- b) *Motoren und Antriebe (zB vermehrter Einsatz elektronischer Steuerungen, Regelantriebe, integrierte Anwendungsprogramme, Frequenzwandler, hocheffiziente Elektromotoren);*
- c) *Lüfter, Gebläse, Regelantriebe und Lüftung (zB neue hocheffiziente Geräte/Systeme, Einsatz natürlicher Lüftung, Leistungsanpassung, Wartungssystematik);*
- d) *Bedarfsmanagement (zB Lastmanagement, Regelsysteme für Spitzenlastabbau);*
- e) *hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung;*

##### **3. Verkehrssektor**

- a) *Technische Möglichkeiten bei Kraftfahrzeugen (Einsatz verbrauchsarmer Fahrzeuge, Alternativantriebe, Gewichtsreduktion, Vermeidung verbrauchssteigernder Zusatzausstattung, Verbrauchsmonitoring, Reifendruckreglersysteme, Leichtlauföle, etc.);*
- b) *Verkehrsverlagerung auf andere Verkehrsträger (Attraktivierung öffentlicher Verkehr, Parkplatzbewirtschaftung, Ausbau Radwegenetz, Tarif-Verbundsysteme, etc.);*

- c) *Raumplanerische Maßnahmen (Stellplatzregelungen, Unterstützung autofreies Wohnen, Infrastrukturmaßnahmen, Erschließungskonzepte, etc.);*
  - d) *Finanzinstrumente (steuerliche Differenzierung nach Verbrauch bzw. CO<sub>2</sub>-Emissionen, fahrleistungsabhängige Steuersysteme);*
  - e) *Begleitmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit (Mobilitätsmanagement in Betrieben und Gemeinden, Kennzeichnung des Energieverbrauchs von PKW, Sensibilisierung in Schulen, Kampagnen, Aktionstage);*
4. *Sektorübergreifende Maßnahmen*
- a) *Standards und Normen, die hauptsächlich auf die Erhöhung der Energieeffizienz von Erzeugnissen und Dienstleistungen, einschließlich Gebäuden, abzielen;*
  - b) *Energieetikettierungsprogramme;*
  - c) *Verbrauchserfassung, intelligente Verbrauchsmesssysteme, wie Einzelmessgeräte mit Fernablesung bzw. -steuerung, und informative Abrechnung;*
  - d) *Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen zur Förderung der Anwendung energieeffizienter Technologien und/oder Verfahren;*
5. *Übergeordnete Maßnahmen*
- a) *Vorschriften, Steuern und sonstige Abgaben, die eine Verringerung des Endenergieverbrauchs bewirken;*
  - b) *gezielte Aufklärungskampagnen, die auf die Verbesserung der Energieeffizienz und auf energieeffizienzsteigernde Maßnahmen abzielen.“*

Im Wirkungsbereich des Landes und der Gemeinden kommen insbesondere Maßnahmen im Gebäude- und Wohnbereich sowie im Verkehrsbereich (u.a. Mobilitätsmanagement) in Betracht.

Es sollen auch Maßnahmen des Mobilitätsmanagements vorgesehen werden. Neben dem Gebäude- und Wohnbereich hat nämlich der Verkehrsbereich einen großen Anteil am Energieverbrauch in Vorarlberg. Eine Änderung des Mobilitätsverhaltens, insbesondere der Verkehrsmittelwahl, kann durch entsprechende Anreize und Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen unterstützt werden. Die Einführung eines Mobilitätsmanagements für bestimmte öffentliche Einrichtungen (bei verkehrsintensiven Standorten) wäre beispielsweise eine geeignete und vorbildhafte Maßnahme im Verkehrssektor (siehe dazu und zu weiteren Maßnahmen den vom Landtag am 14.11.2011 zur Kenntnis genommenen Maßnahmenplan „Schritt für Schritt zur Energieautonomie in Vorarlberg – 101 enkeltaugliche Maßnahmen“).

Inwieweit solche Maßnahmen gesetzt werden, ergibt sich im Einzelnen aus dem zu erstellenden Energie-Aktionsplan des Landes (§ 5).

#### **Zu § 5:**

##### *Abs. 1 und 3:*

Nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 14 der Richtlinie 2006/32/EG hat jeder Mitgliedstaat Energieeffizienz-Aktionspläne zu erstellen (siehe dazu auch Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2010/31/EU, der auf die Energieeffizienz-Aktionspläne nach Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2006/32/EG verweist).

Nach Art. 9 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2010/31/EU erstellen die Mitgliedstaaten nationale Pläne zur Erhöhung der Zahl der Niedrigstenergiegebäude.

Nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2009/28/EG verabschiedet jeder Mitgliedstaat einen Aktionsplan für erneuerbare Energie.

In Art. 5 Abs. 2 der erwähnten Art. 15a B-VG Vereinbarung ist festgelegt, dass sich der nationale Energieeffizienz-Aktionsplan aus dem Energieeffizienz-Aktionsplan des Bundes und den Energieeffizienz-Aktionsplänen der Länder zusammensetzt.

Der § 5 Abs. 1 des Entwurfs normiert eine Pflicht der Landesregierung zur Erstellung und Fortschreibung eines Energie-Aktionsplanes des Landes; dabei sind die unionsrechtlichen Erfordernisse entsprechend zu berücksichtigen. Der Energie-Aktionsplan des Landes enthält die im Wirkungsbereich des Landes und der Gemeinden vorgesehenen Energieeffizienzmaßnahmen, darüber hinaus aber auch - entsprechend den diesbezüglichen Vorgaben des Unionsrechts - Ziele und Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien und zur Erhöhung der Zahl der Niedrigstenergiegebäude (siehe § 5 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 des Entwurfs).

*Abs. 2:*

Das Land ist bei der Erstellung des Energie-Aktionsplanes auf Daten der Gemeinden angewiesen. Der Abs. 2 enthält daher eine entsprechende Datenübermittlungspflicht. Diese bezieht sich (nur) auf Daten, die bei der Gemeinde vorhanden sind. Eine Pflicht der Gemeinde zur Erhebung von Daten lässt sich daraus nicht ableiten.

*Abs. 4:*

Der Abs. 4 sieht die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Energie-Aktionsplanes vor.

*Abs. 5:*

Der Abs. 5 regelt, wie der erstellte Energie-Aktionsplan zu veröffentlichen ist.

*Abs. 6:*

Der Energie-Aktionsplan des Landes ist Bestandteil des nationalen Energieeffizienz-Aktionsplanes; dieser ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie 2006/32/EG der Europäischen Kommission vorzulegen. Eine entsprechende Unterrichtungspflicht enthält auch Art. 9 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 4 der Richtlinie 2010/31/EU.

Der Abs. 6 sieht daher vor, dass der Energie-Aktionsplan des Landes dem Bund zur Vorlage an die Europäische Kommission zu übermitteln ist, soweit dies zur Umsetzung des Rechts der Europäischen Union erforderlich ist (vgl. dazu auch Art. 5 Abs. 5 der oben erwähnten Art. 15a B-VG Vereinbarung).

**Zu § 6:**

Da die Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen die Festlegung eines von der Europäischen Kommission auszuarbeitenden harmonisierten Berechnungs- und Prüfmodells zur Voraussetzung hat, wurde ein Verweis auf dieses im Anhang IV der Richtlinie 2006/32/EG näher festgelegte harmonisierte Berechnungs- und Prüfmodell aufgenommen.

Die Anforderungen zum Monitoring und Verifizierung von Energieeffizienzmaßnahmen sind im Anhang IV der Richtlinie 2006/32/EG verankert. Grundsätzlich ist ein harmonisiertes Berechnungsmodell mit einer Kombination von Top-Down und Bottom-Up Berechnungsmethoden zu verwenden. Es sollen so weit wie möglich Daten verwendet werden, die bereits routinemäßig zur Verfügung stehen.

Unter Bottom-Up Methoden sind Berechnungen zu verstehen, die die Energieeinsparungen, die mit einer bestimmten Maßnahme erzielt werden, messen oder schätzen. Die berechneten Einsparungen werden mit Energieeinsparungen aus anderen Maßnahmen zusammengerechnet. Im Fall der Messungen handelt es sich ua. um Abrechnungen von Versorgern oder Einzelhandelsunternehmen, Energieverkaufsdaten, Endverbrauchlastdaten oder Verkaufszahlen zu Ausrüstungen oder Geräten. Im Fall der Schätzungen handelt es sich um einfache Ingenieurschätzungen (z.B. technische Begutachtung ohne Inspektion) oder detaillierte Ingenieurschätzungen.

Unter Top-Down Methoden sind Berechnungen zu verstehen, die eine hoch aggregierte Durchschnittsbetrachtung der Energieeinsparungen ermöglichen (keine Messung oder Schätzung auf detaillierter Ebene). Bei der Berechnung müssen exogene Faktoren wie Gradtage, strukturelle Veränderungen, veränderter Produkt-Mix usw. bereinigt werden.

Für das Monitoring und die Verifizierung von Energieeffizienzmaßnahmen sind grundsätzlich Bottom-Up Methoden zu bevorzugen. Bottom-Up Erhebungen, deren Aussagekraft in Form von tatsächlich eingesparten kWh vorliegt, lassen die Wirkung von Energieeffizienzmaßnahmen besser abschätzen. Falls Bottom-Up Methoden nicht vorhanden sind oder sich als zu aufwendig oder kostenintensiv erweisen, können Top-Down Methoden verwendet werden, vorausgesetzt dass sie ein adäquates Bild über die Gesamtverbesserung der Energieeffizienz vermitteln.

**Zu § 7:**

Die Landesregierung ist für den Wirkungsbereich des Landes die zuständige Stelle nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2006/32/EG, der die Kontrolle und Verantwortung bei der Zielerreichung zukommt. Ihr kommt die Aufgabe zu, die in ihrem Wirkungsbereich erzielten Energieeinsparungen jährlich zu überprüfen, zu bewerten und in einem Bericht, der nach Abs. 2 im Internet zu veröffentlichen ist, zusammenzufassen. Die Landesregierung hat hierbei keine Behördenfunktion. Sie kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgabe Dritter bedienen.

Ausgenommen von der Aufsicht sind jene Einsparungen, die auf Basis freiwilliger Vereinbarungen, die der Bund abgeschlossen hat, erzielt werden. Die Aufsicht über diese Maßnahmen und Einsparungen ist in den betreffenden Vereinbarungen festgelegt.

**Zu § 8:**

Der 3. Abschnitt, der besondere Anforderungen für öffentliche Einrichtungen normiert, ist auf öffentliche Einrichtungen (§ 2 lit. h) nur anzuwenden, soweit sie in Vorarlberg tätig sind bzw. – bei gebäudebezogenen Maßnahmen – das Gebäude in Vorarlberg liegt. Dies wird im § 8 klargestellt.

**Zu § 9:**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 5 der Richtlinie 2006/32/EG (Endenergieeffizienz im öffentlichen Sektor) umgesetzt.

**Abs. 1:**

Der Abs. 1 nimmt Bezug auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Einrichtungen.

**Abs. 2:**

Der Wortlaut des Abs. 2 ist eng an die Richtlinie 2006/32/EG (Anhang VI) angelehnt. Es sind zumindest zwei der angeführten möglichen Maßnahmen zu treffen.

Die gegebenenfalls festzulegenden Anforderungen nach Abs. 2 lit. a, b oder c betreffen von vornherein nur solche Produkte, die in der Anwendung oder bei ihrem Gebrauch überhaupt einen Energieverbrauch aufweisen (also nicht etwa Möbel, Kleider o.ä.). Auch wird es bei der Festlegung dieser Anforderungen zulässig sein, in sachlich begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Bestimmung festzulegen, z.B. falls keine Alternativen zur Verfügung stehen oder die Mehrkosten für die Beschaffung des energieeffizienten Produkts in keinem Verhältnis zu den (über den Lebenszyklus gerechneten) Energieeinsparungen stehen.

Zum Verhältnis dieser sich am Text von Anhang VI der Richtlinie 2006/32/EG anlehnenden Bestimmungen zu nationalen oder gemeinschaftsrechtlichen Vergabevorschriften ist anzumerken, dass die einschlägigen Bestimmungen des Vergaberechts dadurch unberührt bleiben; es werden lediglich jene Effizienzkriterien normiert, die die Auftraggeber im Rahmen der festzulegenden Anforderungen bei der *Leistungsbeschreibung* zu beachten haben. Es kann daher zur Klarstellung festgehalten werden, dass es zwar dem Auftraggeber obliegt, die an die nachgefragte Leistung gestellten Anforderungen festzulegen; eine Bezugnahme auf technische Spezifikationen ist aber jedenfalls mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen (vgl. § 98 Abs. 2 Z 1 BVergG 2006). Es ist somit einem Bieter möglich, die Gleichwertigkeit der von ihm angebotenen Leistung auch auf andere Weise darzutun. Vor diesem Hintergrund schreibt Abs. 2 lit. b keine zwingende Auswahl der zu beschaffenden Produkte aus einer markenbezogenen Liste vor, was im Lichte der gemeinschaftsrechtlichen Judikatur äußerst problematisch wäre (vgl. dazu auch die einschlägige und ständige Judikatur des EuGH, z.B. Rs C-359/93, Kommission gegen Niederlande [UNIX], C-328/96, Kommission gegen Österreich, C-59/00, Bent Moustén Vestergaard); die öffentlichen Einrichtungen als Auftraggeber werden vielmehr zur Festlegung von qualitativen Spezifikationen verpflichtet, die alle in Betracht kommenden Produkte nach generellen Kriterien (z.B. durch den maximal zulässigen Energieverbrauch) erfassen.

„Finanzinstrumente für Energieeinsparungen“ (Abs. 2 lit. d) sind alle Finanzierungsinstrumente wie Fonds, Subventionen, Steuernachlässe, Darlehen, Drittfinanzierungen, Energieleistungsverträge, Verträge über garantierte Energieeinsparungen, Energie-Outsourcing und andere ähnliche Verträge, die von öffentlichen oder privaten Stellen zur teilweisen bzw. vollen Deckung der anfänglichen Projektkosten für die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen auf dem Markt bereitgestellt werden (Art. 3 lit. m der Richtlinie 2006/32/EG).

Ein „Energieleistungsvertrag“ (Abs. 2 lit. d) ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Nutzer und dem Erbringer (normalerweise einem Energiedienstleister) einer Energieeffizienzmaßnahme, wobei die Erstattung der Kosten der Investitionen in eine derartige Maßnahme im Verhältnis zu dem vertraglich vereinbarten Umfang der Energieeffizienzverbesserung erfolgt (Art. 3 lit. j der Richtlinie 2006/32/EG).

„Energieaudit“ (Abs. 2 lit. e) ist ein systematisches Verfahren zur Erlangung ausreichender Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe, eines Betriebsablaufs in der Industrie und/oder einer Industrieanlage oder privater oder öffentlicher Dienstleistungen, zur Ermittlung

und Quantifizierung der Möglichkeiten für kostenwirksame Energieeinsparungen und Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht (Art. 3 lit. 1 der Richtlinie 2006/32/EG).

**Abs. 3:**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 5 Abs. 1 Unterabsatz 2 zweiter Spiegelstrich der Richtlinie 2006/32/EG umgesetzt. Die von der Landesregierung zu veröffentlichenden Leitlinien sind für die öffentlichen Einrichtungen bei der Berücksichtigung der Energieeffizienz im Vergabeverfahren eine wertvolle Hilfestellung.

**Abs. 4:**

Die Aufsicht über die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 2 obliegt der Landesregierung (vgl. auch § 7 des Entwurfs).

**Art. 10:**

Nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2010/31/EU und Art. 13 Abs. 5 der Richtlinie 2009/28/EG hat die öffentliche Hand eine Vorbildfunktion. Dieser Vorbildfunktion soll u.a. mit den in § 10 vorgesehenen gebäudebezogenen Maßnahmen entsprochen werden.

Die in Abs. 1 genannten Maßnahmen sind von den öffentlichen Einrichtungen (§ 2 lit. g) zu treffen. Die in Abs. 4 angeführten Maßnahmen sind von Land und Gemeinden zu treffen und sollen nach Möglichkeit von den sonstigen öffentlichen Einrichtungen getroffen werden.

Die in Abs. 3 genannten Maßnahmen (Bestandsanalyse, Energie-Monitoring) sollen von öffentlichen Einrichtungen gesetzt werden; die verpflichtenden Maßnahmen nach Abs. 4 lit. a (Renovierung von Gebäuden) können darauf aufbauen.

Land und Gemeinden haben Maßnahmen nach Abs. 4 zu treffen, sonstige öffentliche Einrichtungen sollen sie treffen. Die Maßnahmen nach Abs. 4 müssen nur erfolgen, soweit sie rechtlich und technisch überhaupt möglich sind, einen Nutzen bewirken (z.B. Reduktion der Betriebskosten) und finanziell für das Land oder die betreffende Gemeinde auch zumutbar sind. Es ist finanziell jedenfalls nicht zumutbar, dass die betreffenden Gebäude, bei denen solche Maßnahmen grundsätzlich möglich und von Nutzen sind, alle auf einmal einer größeren Renovierung unterzogen werden.

Die Landesregierung kann im Hinblick auf die Verpflichtung zur Errichtung von Niedrigstenergiegebäuden nach Abs. 1 durch Verordnung näher festlegen, welche Gesamtenergieeffizienz ein Niedrigstenergiegebäude aufzuweisen hat (Abs. 2).

Auf die Übergangsbestimmungen (§ 28) zu § 10 Abs. 1 und 4 wird hingewiesen.

Nach dem 31. Dezember 2018 dürfen von öffentlichen Einrichtungen neue Gebäude nur mehr als Niedrigstenergiegebäude errichtet werden; auf die Ausführungen zu § 28 wird verwiesen.

**Zu § 11:**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 letzter Unterabsatz der Richtlinie 2006/32/EG.

Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission nach § 11 letzter Satz erfolgt im Hinblick auf den Austausch der vorbildlichen Praxis nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2006/32/EG.

**Zu § 12:**

Die vorgesehene Einschränkung des Anwendungsbereichs ist zweckmäßig und nach der Richtlinie 2006/32/EG auch zulässig (vgl. Art. 2 lit. a i.V.m. Art. 3 lit. r der Richtlinie 2006/32/EG).

**Zu § 13:**

*Abs. 1 und 2:*

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2006/32/EG.

„Verteilernetzbetreiber“ ist eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes für Elektrizität oder Erdgas in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität oder Erdgas zu befriedigen (Art. 3 lit. p der Richtlinie 2006/32/EG; vgl. auch § 2 Z. 66 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes).

„Energieverteiler“ ist eine natürliche oder juristische Person (oder eine eingetragene Personengesellschaft), die für den Transport von Energie zur Abgabe an Endkunden und an Verteilerstationen, die Energie an Endkunden verkaufen, verantwortlich ist; die Verteilernetzbetreiber im Elektrizitäts- und Erdgassektor sind von diesem Begriff ausgenommen (vgl. Art. 3 lit. o der Richtlinie 2006/32/EG).

„Energieeinzelfhandelsunternehmen“ ist eine natürliche oder juristische Person (oder eine eingetragene Personengesellschaft), die Energie an Endkunden verkauft (Art. 3 lit. q der Richtlinie 2006/32/EG).

„Endverbraucher“ („Endkunde“) ist eine natürliche oder juristische Person (oder eine eingetragene Personengesellschaft), die Energie für den eigenen Endverbrauch (Eigenverbrauch) kauft (Art. 3 lit. n der Richtlinie 2006/32/EG; vgl auch § 2 Z. 11 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes).

Nach § 13 Abs. 2 dürfen aggregierte statische Daten nur insoweit verlangt werden, als diese Daten nicht bereits bei der Landesregierung vorliegen oder von anderen Verpflichteten bereit gestellt werden müssen. Es soll vermieden werden, dass Daten doppelt eingefordert werden. Wenn also beispielsweise die betreffenden Daten - der Einfachheit halber - vom Verteilernetzbetreiber verlangt werden, dann dürfen sie nicht auch noch von den betreffenden Energielieferanten (Energieeinzelfhandelsunternehmen) eingefordert werden.

Daten dürfen weiters nur verlangt werden, soweit dies für die Erstellung und Durchführung von Energie-Aktionsplänen oder zur Durchführung oder Überwachung von Energieeffizienzmaßnahmen erforderlich ist.

**Abs. 3:**

Der Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2006/32/EG.

„Energiedienstleistung“ ist der physikalische Nutzeffekt, der Nutzwert oder die Vorteile als Ergebnis der Kombination von Energie mit energieeffizienter Technologie und/oder mit Maßnahmen, die die erforderlichen Betriebs-, Instandhaltungs- und Kontrollaktivitäten zur Erbringung der Dienstleistung beinhalten können; sie wird auf der Grundlage eines Vertrages erbracht und führt unter normalen Umständen erwiesenermaßen zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen und/oder Primärenergieeinsparungen (Art. 3 lit. e der Richtlinie 2006/32/EG).

**Zu § 14:**

Der § 14 dient der Umsetzung von Art. 13 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2006/32/EG.

Zu § 14 Abs. 1 lit. a („soweit dies möglich und von Nutzen ist“) ist anzumerken, dass ein Vergleich mit dem Durchschnittsverbrauch derselben Verbrauchskategorie bei

Industrie- und Gewerbekunden kaum möglich ist, wohl aber bei Kleinverbrauchern (Haushalten).

Die Informationen nach Abs. 1 können auch im Zusammenhang mit der Versendung der Verbrauchsabrechnungen übermittelt werden.

Im Abs. 3 wird klargestellt, dass die Verpflichtungen nach Abs. 2 (betreffend die Abrechnung des Energieverbrauchs) als erfüllt gelten, wenn den ohnehin zu beachtenden Bestimmungen des § 81 ElWOG 2010 bzw. des § 126 des Gaswirtschaftsgesetzes entsprochen wird.

#### **Zu § 15:**

*Abs. 1 und 2:*

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung von Art. 20 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2010/31/EU und von Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2009/28/EG.

Die Zurverfügungstellung der betreffenden Informationen auf der Homepage des Landes im Internet ist eine geeignete Form der Informationsvermittlung im Sinne dieser Vorschrift. Daneben werden diese Informationen wie schon bisher gezielt auch im Rahmen der geförderten Energieberatung (siehe § 16) vermittelt.

*Abs. 3:*

Der Abs. 3 setzt Art. 7 der Richtlinie 2006/32/EG (und Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2009/28/EG) um und verpflichtet die Landesregierung zur transparenten Bereitstellung der betreffenden Informationen: Diese umfassen die Energieeffizienzmechanismen und die zur Erreichung der nationalen Einsparrichtwerte festgelegten finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie - entsprechend dem Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2009/28/EG - Informationen über Fördermaßnahmen betreffend die Nutzung von erneuerbaren Energien.

Zu den relevanten „Marktteilnehmern“, die entsprechend informiert werden müssen, zählen alle wichtigen Akteure, wie Verbraucher, Bauunternehmer, Installateure, Architekten und Lieferanten von Geräten und Systemen für die Erzeugung von Wärme, Kälte, Elektrizität und von Fahrzeugen, die mit Energie aus erneuerbaren Quellen betrieben werden können (vgl. Art. 14 Abs. 1 und 5 der Richtlinie 2009/28/EG).

„Energieeffizienzmechanismen“ sind von Regierungen oder öffentlichen Stellen eingesetzte allgemeine Instrumente zur Schaffung flankierender Rahmenbedingungen oder von Anreizen für Marktteilnehmer bei Erbringung und Inanspruchnahme von

Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen (Art. 3 lit. f der Richtlinie 2006/32/EG).

*Abs. 4:*

Der Abs. 4 setzt Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2009/28/EG um.

*Abs. 5:*

Der Abs. 5 dient der Umsetzung von Art. 17 letzter Unterabsatz der Richtlinie 2010/31/EU.

Nach den Bestimmungen der Bautechnikverordnung müssen Personen, die eine Inspektion einer Heizungsanlage oder Klimaanlage durchführen, qualifiziert und unabhängig sein. Als qualifiziert gelten Personen, die nach den bundesrechtlichen Vorschriften oder den Vorschriften anderer Länder zu solchen Inspektionen befugt sind (§ 47 der Bautechnikverordnung; siehe nunmehr § 23 des Entwurfs).

Der Abs. 5 des Entwurfs sieht vor, dass die Landesregierung der Öffentlichkeit auf der Homepage im Internet Informationen über die erforderliche Qualifikation der Personen, die zur Inspektion von Heizungs- oder Klimaanlage befugt sind, sowie aktuelle Listen dieser Personen zur Verfügung zu stellen hat.

#### **Zu § 16:**

*Abs. 1:*

Der Abs. 1 dient u.a. der Umsetzung von Art. 20 der Richtlinie 2010/31/EU.

Es sind Eigentümer oder Mieter von Gebäuden oder Gebäudeteilen über die verschiedenen Methoden und praktischen Verfahren zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz zu informieren, insbesondere auch über die Energieausweise und Inspektionsberichte, ihren Zweck und ihre Ziele, über kosteneffiziente Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes sowie gegebenenfalls über die zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes zur Verfügung stehenden Finanzinstrumente (vgl. Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU).

Die geförderte Energieberatung nach § 16 richtet sich in erster Linie an Eigentümer von Gebäuden (Privatpersonen und Unternehmen), steht aber grundsätzlich auch anderen Endverbrauchern zur Verfügung.

Derzeit wird die Energieberatung durch das Energieinstitut Vorarlberg gefördert. Es ist nicht ausgeschlossen, dass (auch) eine Energieberatung durch Marktteilnehmer gefördert wird.

Die (geförderte) Energieberatung muss jedenfalls von fachlich geeigneten Energieberatern durchgeführt werden (siehe auch Art. 20 Abs. 3 der Richtlinie 2010/31/EU).

**Abs. 2:**

Der Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 20 Abs. 3 der Richtlinie 2010/31/EU.

Im Rahmen der Anleitungen und Schulungen ist auf die Bedeutung der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz hinzuweisen. Auf die im zweiten Satz angesprochene optimale Kombinationsmöglichkeit von Energieeffizienzverbesserungen, Nutzung erneuerbarer Energien und von Fernwärme und Fernkälte bei der Planung, dem Bau und der Renovierung von Bauflächen (vgl. § 14 Raumplanungsgesetz) ist dabei besonders zu achten.

**Zu § 17:**

Der § 17 setzt Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2006/32/EG um. Die Musterverträge haben Beispielcharakter und sollen den Einsatz von Finanzierungsinstrumenten erleichtern. Sie sind nicht verbindlich.

**Zu § 18:**

Der § 18 dient der Umsetzung von Art. 13 und Art. 11 Abs. 5 der Richtlinie 2010/31/EU.

Der Aushang der ersten beiden Seiten des Energieausweises entsprechend der OIB-Richtlinie 6 (Punkt 13.1) des Österreichischen Instituts für Bautechnik ist ausreichend; dies kann gegebenenfalls in einer Verordnung nach Abs. 4 auch ausdrücklich klargestellt werden.

Eine für die Öffentlichkeit gut sichtbare Stelle für die Anbringung des Energieausweises ist der Bereich des Haupteinganges.

Für die Ermittlung der Gesamtnutzfläche (vgl. Art. 12 Abs. 1 lit. b und Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU) kann auf die „konditionierte Brutto-Grundfläche“ nach der OIB-Richtlinie Begriffsbestimmungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik bzw. die Fläche entsprechend der Definition der ÖNORM B 1800 abgestellt werden.

„Starker Publikumsverkehr“ heißt, durchschnittlich mehr als 150 Kunden pro Tag.

#### **Zu § 19:**

##### *Abs. 1:*

Unter „Energieausweisen“ sind alle nach landesrechtlichen (vgl. § 1 Abs. 3 lit. c und §§ 4 und 5 der Baueingabeverordnung) oder bundesrechtlichen (vgl. Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012) Bestimmungen erstellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes oder einer Nutzungseinheit zu verstehen. Es werden daher nicht nur die nach Landesrecht erstellten Energieausweise, sondern auch die beim Verkauf oder der In-Bestand-Gabe von Gebäuden oder Nutzungsobjekten aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften vorzulegenden und auszuhändigenden Energieausweise (siehe dazu die Bestimmungen des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes 2012, insbesondere die Begriffsbestimmung in § 2 Z. 3) erfasst.

Energieausweisersteller sind alle Personen, die zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind: Nach den Bestimmungen der Baueingabeverordnung müssen Personen, die Energieausweise ausstellen, qualifiziert und unabhängig sein. Als qualifiziert gelten Personen, die nach den bundesrechtlichen Vorschriften oder den Vorschriften anderer Länder zur Ausstellung von Energieausweisen befugt sind (vgl. § 5 der Baueingabeverordnung).

Der Energieausweis (der der Baubehörde im Bauverfahren vorzulegen ist), muss im Internet über die Homepage des Landes mit dem dort zur Verfügung gestellten Programm elektronisch erstellt werden (vgl. § 4 Abs. 6 der Baueingabeverordnung).

Zu diesem Zweck muss sich der Energieausweisersteller zuvor bei der Energieausweisdatenbank registrieren lassen bzw. werden die Energieausweisdaten in der Energieausweisdatenbank registriert, um den betreffenden Energieausweis elektronisch erstellen zu können.

Abs. 1 sieht daher vor, dass der Energieausweisersteller die betreffenden Energieausweisdaten in die Energieausweisdatenbank einzubringen hat. Zu den einzubringenden Energieausweisdaten zählen auch die zugrundeliegenden Berechnungen.

*Abs. 2:*

Vorarlberg verfügt bereits über eine eigene Energieausweisdatenbank (vgl. im Übrigen die zentrale Energieausweisdatenbank des Bundes nach § 1 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister – GWR-Gesetz).

Die Online-Applikation ist so zu gestalten, dass im Zuge der Registrierung und Dateneinbringung für den betreffenden Energieausweis eine Energieausweisnummer generiert werden kann (vgl. dazu auch § 1 Abs. 4 Z. 4 GWR-Gesetz).

*Abs. 3:*

Dem Energieausweisersteller wird das Recht auf unentgeltlichen Online-Zugriff zu den Daten seiner in der Energieausweisdatenbank registrierten Energieausweise eingeräumt (vgl. dazu auch §§ 1 Abs. 4, 7 Abs. 2 Z. 7 und 11 Abs. 6 Z. 1 GWR-Gesetz).

*Abs. 4:*

Hintergrund dieser Regelung bilden die erwähnten Bestimmungen des GWR-Gesetzes. Die vorgesehenen Bestimmungen des § 19 des Entwurfs eröffnen dem Land künftig einen unentgeltlichen Online-Zugriff zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben nicht kommerzieller Art auf die Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters, und zwar auf alle Daten gemäß Abschnitt A bis H der Anlage zum GWR-Gesetz (vgl. dazu § 7 Abs. 2 Z. 1 GWR-Gesetz). Bisher gab es keinen unentgeltlichen Online-Zugriff auf diese Daten betreffend Grundstücke, Gebäude und sonstige Nutzungseinheiten in den Gemeinden.

**Zu § 20:**

Der § 20 sieht eine Ermächtigung für einen entsprechenden Kostenersatz vor. Sofern davon Gebrauch gemacht wird, muss der Kostenersatz angemessen sein. Er darf die tatsächlich anfallenden Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Energieausweisdatenbank sowie damit in Zusammenhang stehende Betreuungs- und Serviceleistungen nicht übersteigen.

**Zu den §§ 21 bis 23:**

Mit den Bestimmungen über die Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen werden die Art. 14, 15 und 17 der Richtlinie 2012/31/EU umgesetzt.

Die §§ 21 bis 23 entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen in § 45 bis 47 der Bautechnikverordnung, LGBI. Nr. 84/2012 (dort sollen sie künftig entfallen). Inhaltlich ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen. Die Übernahme dieser Regelungen aus dem Baurecht ins neue Landes-Energieeffizienzgesetz erfolgt

aus grundsätzlichen bzw. systematischen Erwägungen (im Baurecht wird in aller Regel an ein Bauvorhaben angeknüpft; die Inspektionspflicht betrifft hingegen bereits bestehende Anlagen und dient der Energieeinsparung).

Der § 21 Abs. 6 (und § 22 Abs. 4) enthält eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung. Die Landesregierung kann mit Verordnung u.a. auch die Form des zu verwendenden Inspektionsberichtes festlegen und vorsehen, dass der Inspektionsbericht über das von der Landesregierung (z.B. über das Internet) bereit gestellte Programm elektronisch zu erstellen ist bzw. der erstellte Inspektionsbericht der Landesregierung elektronisch zur Verfügung zu stellen ist. Die zur Verfügung gestellten Daten dürfen automationsunterstützt verarbeitet werden (vgl. § 26); sie werden benötigt für die stichprobenhafte Überprüfung der Inspektionsberichte nach § 24.

Zur stichprobenartigen Überprüfung von Inspektionsberichten über Heizungs- oder Klimaanlageanlagen ist gegebenenfalls eine Vorlage des Inspektionsberichtes durch den Verfügungsberechtigten der Anlage erforderlich (solange von der entsprechenden Verordnungsermächtigung nach § 21 Abs. 6 hinsichtlich der elektronischen Zurverfügungstellung des Inspektionsberichtes kein Gebrauch gemacht wird).

Bei den Energieausweisen erleichtert die Energieausweisdatenbank (§ 19) die Überprüfung von Energieausweisen; eine Vorlage des Energieausweises ist in der Regel nicht erforderlich. Dennoch kann es auch hier in Einzelfällen notwendig sein, vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten des Gebäudes die Vorlage des Energieausweises zu verlangen (z.B. um im Falle einer Vermietung überprüfen zu können, ob dem Mieter ein Energieausweis vorgelegt wurde, der nach den maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften erstellt und in der Energieausweisdatenbank registriert wurde).

Der § 21 Abs. 7 (und der § 22 Abs. 4) sieht daher die Aushändigung des Inspektionsberichtes und eine entsprechende Aufbewahrungspflicht für den Verfügungsberechtigten vor.

#### **Zu § 24:**

##### **Abs. 1:**

Die Ausstellung bzw. Vorlage von Energieausweisen ist einerseits in den baurechtlichen Vorschriften (vgl. insb. die Bestimmungen der Baueingabeverordnung) und andererseits im Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 des Bundes vorgesehen. Die regelmäßige

Inspektion von Heizungsanlagen und Klimaanlage samt Erstellung von Inspektionsberichten ist in den §§ 21 bis 23 des Entwurfs geregelt.

Der § 24 des vorliegenden Entwurfs sieht - in Umsetzung von Art. 18 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2010/31/EU – hinsichtlich der Energieausweise und der Inspektionsberichte für Heizungs- und Klimaanlage die Einrichtung eines unabhängigen Kontrollsystems vor. Dieses erfasst auch Energieausweise, die dem Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 des Bundes unterliegen.

Bei der Einrichtung des unabhängigen Kontrollsystems bzw. dessen Anwendung sind die Vorgaben des Anhangs II der Richtlinie 2010/31/EU einzuhalten.

Der Anhang II lautet wie folgt:

#### *„ANHANG II*

*Unabhängiges Kontrollsystem für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und Inspektionsberichte*

*1. Die zuständigen Behörden oder die Stellen, denen die zuständigen Behörden die Verantwortung für die Anwendung des unabhängigen Kontrollsystems übertragen haben, nehmen eine Stichprobe mindestens eines statistisch signifikanten Prozentanteils aller jährlich ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und unterziehen diese Ausweise einer Überprüfung.*

*Die Überprüfung erfolgt auf der Grundlage der nachstehend angegebenen Optionen oder gleichwertiger Maßnahmen:*

*a) Validitätsprüfung der Eingabe-Gebäudedaten, die zur Ausstellung des Ausweises der Gesamtenergieeffizienz verwendet wurden, und der im Ausweis angegebenen Ergebnisse;*

*b) Prüfung der Eingabe-Daten und Überprüfung der Ergebnisse des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz, einschließlich der abgegebenen Empfehlungen;*

*c) vollständige Prüfung der Eingabe-Gebäudedaten, die zur Ausstellung des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz verwendet wurden, vollständige Überprüfung der im Ausweis angegebenen Ergebnisse, einschließlich der abgegebenen Empfehlungen, und — falls möglich — Inaugenscheinnahme des Gebäudes zur Prüfung der Übereinstimmung zwischen den im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz angegebenen Spezifikationen mit dem Gebäude, für das der Ausweis erstellt wurde.*

*2. Die zuständigen Behörden oder die Stellen, denen die zuständigen Behörden die Verantwortung für die Anwendung des unabhängigen Kontrollsystems übertragen haben, nehmen eine Stichprobe mindestens eines statistisch signifikanten Prozentanteils*

*aller jährlich ausgestellten Inspektionsberichte und unterziehen diese Berichte einer Überprüfung.“*

**Abs. 2:**

Der Zutritt zum betreffenden Grundstück bzw. der Anlage ist erforderlich, um gegebenenfalls stichprobenartig vor Ort überprüfen zu können, ob die Eingabe-Daten des betreffenden Gebäudes (oder der betreffenden Nutzungseinheit) richtig erfasst wurden bzw. mit den im Energieausweis angegebenen Spezifikationen für das betreffende Gebäude übereinstimmen oder ob die Inspektion der betreffenden Heizungs- oder Klimaanlage korrekt durchgeführt wurde.

**Zu § 26:**

Der § 26 enthält die erforderlichen Bestimmungen über die automationsunterstützte Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten.

**Zu § 27:**

Der § 27 enthält die betreffenden Straftatbestände.

**Zu § 28:**

Nach Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass nach dem 31. Dezember 2018 neue Gebäude, die von Behörden als Eigentümer genutzt werden, Niedrigstenergiegebäude sind (nach dem 31. Dezember 2020 müssen dann alle neuen Gebäude Niedrigstenergiegebäude sein). Die Mitgliedstaaten erstellen weiters nationale Pläne zur Erhöhung der Zahl der Niedrigstenergiegebäude.

Nach Art. 9 Abs. 3 lit. b der Richtlinie 2010/31/EU enthalten die nationalen Pläne unter anderem Zwischenziele für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz neuer Gebäude für 2015 im Hinblick auf die Vorbereitung der Anwendung des Abs. 1.

**Abs. 1:**

Der § 28 Abs. 1 des Entwurfs differenziert zwischen dem Land und anderen öffentlichen Einrichtungen und sieht für neue Gebäude im Eigentum des Landes vor, dass diese bereits nach dem 31. Dezember 2015 nur mehr als Niedrigstenergiegebäude errichtet werden dürfen (Vorbildwirkung). Für die sonstigen öffentlichen Einrichtungen gilt die Verpflichtung nach Ablauf des 31. Dezember 2018. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Rechtskraft der Baubewilligung für das betreffende Bauvorhaben.

*Abs. 2:*

Die in § 10 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehene Verpflichtung von Land und Gemeinden zur größeren Renovierung von Gebäuden unter Beachtung der Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz (lit. a) und zur Zurverfügungstellung von Dachflächen für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen (lit. b) gilt - wie die Verpflichtung der sonstigen öffentlichen Einrichtungen zur Errichtung von neuen Gebäuden als Niedrigstenergiegebäude nach § 28 Abs. 1 lit. b - erst ab dem 1. Jänner 2019.

Angemerkt wird, dass Land und Gemeinden im Rahmen ihrer Vorbildwirkung bereits derzeit sehr hohe Standards bei der Errichtung von öffentlichen Gebäuden einhalten, die über die allgemein geltenden bautechnischen Standards nach Bautechnikverordnung im Bereich der Energieeffizienz hinausgehen (siehe den von der Landesregierung beschlossenen „Planungsleitfaden für nachhaltige Landesgebäude“ und die Bestimmungen des III. Abschnitts der „Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen“, die die Gewährung von besonderen Bedarfszuweisungen des Landes an Gemeinden und Gemeindeverbände regeln).

